

4. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Annahme von Abfällen und Erhebung von Gebühren auf den Wertstoffhöfen im Kreis Steinburg

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO), der §§ 13, 15 und 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/ AbfG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) sowie aufgrund der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der zuletzt geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 20.03.2009 folgende Satzung erlassen:

Art. I

Die Satzung über die Annahme von Abfällen und Erhebung von Gebühren auf den Wertstoffhöfen im Kreis Steinburg vom 16.03.2006 in der zzt. geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. **In § 1 Absatz 1** werden nach den Worten „ Abfälle zur Verwertung“ die Worte „und Beseitigung“ eingefügt.

2. **§ 2 Absatz 1 Ziffer h) bis j) erhalten folgende Fassung:**

h) Asbestzement

Voraussetzung für die Annahme ist eine staubfreie Verpackung in Big Bags, frei von Störstoffen und abfalluntypischen Beimengungen

i) Dämmmaterial

Voraussetzung für die Annahme ist eine staubfreie Verpackung, frei von Störstoffen und abfalluntypischen Beimengungen

j) Abfälle zur Verwertung

Sperrmüll; Metall (Mischschrott); Elektroschrott; Hohlglas; Altkleider; Pappe, Papier und Kartonagen (PPK).

3. **§ 4 erhält folgende Fassung:**

Besitzerinnen von Abfällen i.S.d. § 2 Abs. 1 sind verpflichtet, für die dem Kreis nach § 3 dieser Satzung zu überlassenden Abfälle die zentrale Bauabfallaufbereitungs- und Grünabfallkompostierungsanlage in Hohenlockstedt, Hungriger Wolf 100, an der Kreisstraße nach Hohenaspe, oder, soweit es sich um kleinere Mengen handelt, die zu dieser Anlage gehörenden Wertstoffhöfe in Itzehoe, Kellinghusen und Glückstadt zu benutzen.

4. **§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Die in § 2 Abs. 1 genannten Abfälle werden auf allen Wertstoffhöfen angenommen. Eine Ausnahme bilden

a) unbelasteter Bauschutt und verunreinigter Bauschutt, diese werden auf den Wertstoffhöfen Itzehoe, Glückstadt und Kellinghusen nur bis zu einer Menge von 2 cbm angenommen und

b) Asbestzement und Dämmmaterial, diese werden auf den Wertstoffhöfen Itzehoe, Glückstadt und Kellinghusen ebenfalls nur bis 2 cbm angenommen. Entsorgungsnachweispflichtige Unternehmen haben ihn direkt auf dem Wertstoffhof Hohenlockstedt anzudienen.

5. **§ 7 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:**

(1) Für die Inanspruchnahme der Wertstoffhöfe erhebt der Kreis zur Deckung der Kosten nach § 6 KAG Benutzungsgebühren.

Die Gebühren werden nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtungen bemessen. Bemessungsfaktoren sind die Menge in Volumen cbm der Abfälle mit Ausnahme des Asbestzement in Gewicht Mg, der Grad der zulässigen Verunreinigung mit Fremdstoffen, der daraus und aus der unterschiedlichen Beschaffenheit der einzelnen Abfallarten resultierende Reststoffentsorgungsaufwand sowie die erzielbaren Verwertungserlöse.

(2) Die Gebühren betragen bei Veranlagung nach Volumen für

1. Gemischte Abfälle unsortiert	37,50 € pro m ³
2. Gemischte Abfälle vorsortiert	25,00 € pro m ³
3. Buschwerk, Strauchgut	8,00 € pro m ³
4. Grünabfall	8,00 € pro m ³
5. Stubben	50,00 € pro m ³
6. Bauschutt unbelastet	20,00 € pro m ³
7. Bauschutt verunreinigt	40,00 € pro m ³
8. Asbestzement (AVV 170605)	
a) von Privat	52,00 € pro m ³
b) von Gewerbe mit Entsorgungsnachweis und von Privat über 2 m ³ nur in Hohenlockstedt	76,50 €/Mg
9. Dämmmaterial (AVV 170603/170604)	39,00 € pro m ³
10. Sperrmüll, Elektroschrott, Metalle, Papier, Pappe, Kartonagen, Batterien, Hohlglas, Altkleider, Korke und CDs gebührenfrei	
11. Weihnachtsbäume	2,00 €/Stück
12. Aktenvernichtung gem. den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes	
a) DIN A4-Ordner	3,40 €/Stück
b) 250 l-Behälter	50,00 €/Behälter

Das Volumen wird bei der Anlieferung geschätzt; als Mindestvolumen wird für alle Abfallarten 0,25 m³ und als Mindestgebühr 3,00 € festgelegt.

Die Abrechnungsschritte betragen 0,25 m³, 0,5 m³ und dann immer in 0,5 m³.

Art. II

Diese Satzung tritt am 16.07.2009 in Kraft.

Itzehoe, den 23.03.2009
Kreis Steinburg

gez. Dr. Rocke
Landrat